



Stadtrat am 10.11.2016		öffentlich		
Nr. 5 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/698/2016		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum:		06.10.2016
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	10.11.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015, hier: Zuleitung des Entwurfs

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis und überweist diesen gem. § 116 Abs. 6 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

II. Rechtsgrundlage:

§ 116 i. V. m. §§ 96 und 101 GO NRW, § 49 GemHVO

III. Sachverhalt:

Nach § 116 GO NRW hat die Stadt in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Lagebericht zu ergänzen.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 ist vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Dieser wird hiermit dem Rat zugeleitet. Nach den Rechnungsunterlagen schließt das Haushaltsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.116.207,20 € ab. Der Abschluss beinhaltet die Konsolidierung des Abwasserwerkes und der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH.

Mit der Erstellung des Gesamtabschlusses war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, beauftragt. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird in der Sitzung ausgehändigt.

Weiteres Verfahren nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Gesamtüberschusses oder die Behandlung des Gesamtfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 116 GO i. V. m. 96 GO).